

## **Entschädigungssatzung**

**Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Okt. 2012)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Verdienstaufschlag
- § 2 Fahrtkosten
- § 3 Aufwandsentschädigungen
- § 4 Fraktionssitzungen
- § 5 Dienstreisen
- § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist
- § 7 In-Kraft-Treten

In Kraft getreten am 01.04.2011

Änderung am 01.10.2012

## § 1 Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 15,00 pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten diesen Satz ohne Nachweis, wenn die Tätigkeit vor 17:00 Uhr beginnt. Die Tätigkeit als Hausfrau bzw. Hausmann ist zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

## § 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten anlässlich der Teilnahme und der unmittelbaren Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3

## Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, insbesondere also Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates, gewählte Mitglieder einer Betriebskommission, Mitglieder des Seniorenbeirates, sachkundige Bürger/innen einer Kommission und Mitglieder eines Wahlausschusses erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von EURO 16,00. Entstehen für eine/n ehrenamtlich Tätige/n an einem Kalendertag mehrere Sitzungsgeldansprüche, so wird der Anspruch auf den zweifachen Satz begrenzt.
- (2) Ehrenamtlich Tätige bei Wahlen, also Mitglieder eines Wahlvorstandes (Kommunalwahlen, Wahlen für den/die Bürgermeister/in, Ausländerbeiratswahlen, Bürgerentscheiden) am Wahltag erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als Erfrischungsgeld in Höhe von EURO 30,00. Die Mitglieder eines Auszählungswahlvorstandes bei einer Kommunalwahl erhalten anstatt dessen ein erhöhtes Erfrischungsgeld in Höhe von EURO 50,00 pro Tag ihrer Tätigkeit.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- |   |             |
|---|-------------|
| - den/die Stadtverordnetenvorsteher/in  | EURO 77,00  |
| - eine/ein stellvertretende/r Stadtverordnetenvorsteher/in                                | EURO 77,00  |
| - die/der ehrenamtliche Erste Stadträtin / Erster Stadtrat                                | EURO 100,00 |
| - die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte  | EURO 77,00  |
| - eine/ein Ausschussvorsitzende/r   | EURO 52,00  |
| - eine/ein stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r                                      | EURO 52,00  |
| - eine/einen Fraktionsvorsitzende/n i.S.d. § 36 a HGO                                     | EURO 52,00  |
| - einen/eine stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r i.S.d. § 36 a HGO                  | EURO 52,00  |
| - die/den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates                    | EURO 52,00  |
| - die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates | EURO 52,00  |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Abweichend davon entsteht der Anspruch für Ausschussvorsitzende und die/den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates bzw. des Seniorenbeirates nur für Monate, in denen das entsprechende Gremium tatsächlich tagt. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu. Der Anspruch für Stellvertreter/innen entsteht pauschaliert für den Bezugsmonat des Vertretungsfalles und anstatt des Anspruchs des/der vertretenen Vorsitzenden.

- (4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Erste Stadträtin / Erster Stadtrat im Urlaubs- oder Krankheitsfall den Bürgermeister in seinen Amtsgeschäften, erhält er/sie eine weitere Aufwandsentschädigung von EURO 75,00 pro Tag der Vertretung. Vertritt

ein ehrenamtliches Magistratsmitglied den/die Bürgermeister/in, erhält es für jeden Tag der Vertretung eine weitere Aufwandsentschädigung von EURO 42,00 pro Tag der Vertretung. Das gleiche gilt, falls der/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder deren/dessen Vertretung im Einvernehmen bzw. nach Absprache mit dem/der Bürgermeister/in für diese/n Repräsentationsaufgaben wahrnimmt.

- (5) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 5,00 pro angefangenen 15 Minuten einer Sitzung, mindestens aber EURO 20,00.

#### § 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gem. §§ 1 und 2 dieser Satzung.
- (2) Daneben wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung pauschal für die Fraktionsarbeit, z.B. Teilnahme an Fraktionssitzungen eine monatliche Pauschale von EURO 26,00 gewährt. Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates der Zugehörigkeit zu einer Fraktion. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Fraktionszugehörigkeit endet.

#### § 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre/seine eigene Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.  
Dienstreisen von Stadträtinnen und Stadträten werden von der/dem Bürgermeister/in genehmigt. Die/der Bürgermeister/in entscheidet über ihre/seine eigene Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

#### § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Bruchköbel vom 30.05.1995 außer Kraft.